

Spielvereinigung Höhenkirchen e. V.



**S
A
T
Z
U
N
G**

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Vereinstätigkeit	4
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	4
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte der Mitglieder	6
§ 7 Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen	7
§ 9 Vereinsordnungsgewalt	8
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit	10
§ 12 Organe des Vereins	11
§ 13 Mitgliederversammlung	11
§ 14 Vorstand	14
§ 15 Vereinsrat	16
§ 16 Ehrenrat	17
§ 17 Kassenprüfung	18
§ 18 Abteilungen	18
§ 19 Haftung des Vereins	20
§ 20 Auflösung des Vereins	20
§ 21 Inkrafttreten	21
Zustimmung Amtsgericht München-Registergericht	21

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im September 1945 gegründete Verein führt den Namen Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Höhenkirchen-Siegertsbrunn. Er ist im Vereinsregister unter Nr. 6645 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem Fachverband der Abteilung, dem das Mitglied angehört, vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports für die Allgemeinheit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern,
 - Instandhaltung der Sport- und Vereinsanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalen - Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) - ausgeübt werden.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsrat.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungserstattung kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungserstattungsnachgelassens nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat ordentliche, jugendliche und Ehrenmitglieder.
- Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - Jugendmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



- c) Ehrenmitglieder werden entsprechend der Ehrenordnung des Vereins ernannt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung unter Berücksichtigung etwaiger Vorgaben gemäß § 18 Abs. 5 Buchstabe e innerhalb einer Frist von 6 Wochen.
Innerhalb dieser Frist ist auch die Entscheidung über die Zustimmung durch den Vorstand zu treffen, die nur bei Vorliegen besonderer Gründe verweigert werden kann.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen den die Aufnahme ablehnenden Beschluss ist nicht möglich.
- (4) Mit Zustandekommen der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins, sowie den Satzungen und Ordnungen des Fachverbands der Abteilung, der das Mitglied angehört.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, der Abteilungs- und sonstigen Ordnungen des Vereins am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



- (3) Den Anordnungen der Organe des Vereins, der Übungsleiter und sonstigen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (4) Die Beiträge und sonstigen Leistungen sind pünktlich zu leisten/erbringen.
- (5) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Grundbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, einen Abteilungsbeitrag und eine Aufnahmgebühr (Geldbeiträge) zu erheben.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden.

Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.

Eine Staffelung entsprechend der Mitgliedsbeiträge der Abteilungen ist möglich.

Minderjährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

- (4) Die Beschlussfassung über die Grundbeiträge gemäß Abs. 1 und für eine Umlage gemäß Abs. 3 erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung über die Spartenbeiträge und Aufnahmgebühren gemäß Abs. 2 erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vorstands.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Grundbeitrag gemäß Abs. 1, der Abteilungsbeitrag gemäß Abs. 2 und die Umlage gemäß Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



- (5) Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen beschließt das jeweils für die Erhebung zuständige Organ.
Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (6) Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet ihre Zustimmung zur Teilnahme am Abbuchungsverfahren zu erteilen.
- (7) Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 9 Vereinsordnungsgewalt

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat bei Vorliegen einer der in § 10 Abs. 3 Buchstaben b - d genannten Voraussetzung mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von 100.- Euro,
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

Der Betroffene ist vor Beschlussfassung anzuhören.

Alle Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief oder per Boten zuzustellen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von jeweils einem Monat mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist.
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder -ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 Strafgesetzbuch) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsrats ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe gemäß Absatz 5 die schriftliche Anrufung des Ehrenrats zulässig.

Dieser entscheidet alsdann vereinsintern endgültig. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Ehrenrat gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Beschlusses des Vereinsrats bzw. des Ehrenrats.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mit eingeschriebenem Brief oder per Boten zuzustellen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch alle vom Betroffenen im Verein ausgeübten Ämter.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Das aktive Stimmrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins zu.
- (2) Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur für die Wahl der Jugendleiter/-innen stimmberechtigt.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)
- der Vorstand
- der Vereinsrat
- der Ehrenrat.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr spätestens bis zum 31. März statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/4 der stimmberechtigten Delegierten oder von 1/3 der Vereinsmitglieder jeweils schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen ab Eingang des Antrags einzuberufen.

- (2) In der Mitgliederversammlung werden die Rechte der Einzelmitglieder durch Delegierte ausgeübt.

Delegierte sind

- die Mitglieder des Vereinsrats
- die Mitglieder des Ehrenrats
- die von den Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten und zwar pro angefangene 50 Mitglieder der Abteilung eine/ein Delegierte/r, jedoch mindestens zwei und höchstens acht Delegierte. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist die Bestandserhebung per 1.1. des Wahljahres.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



Delegierte können nur Vereinsmitglieder sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl der Delegierten findet alle zwei Jahre statt.

Scheidet ein gewählter Delegierter vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann die zuständige Abteilungsleitung einen Ersatzdelegierten für den Rest der Amtszeit bestimmen.

- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum durch den Vorstand.

Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Darüber hinaus sollen Zeitpunkt und Tagesordnung zwei Wochen vor dem Beginn der Versammlung den Mitgliedern durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereins oder durch Veröffentlichungen in den Vereinsmitteilungen bekannt gegeben werden.

- (4) Anträge, die nicht in der Einladung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Delegierten mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich und wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder seinem(r)/ ihrer(m) Stellvertreter/in geleitet.

Rederecht hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



Die Art der Abstimmung wird durch den/die Versammlungsleiter/in festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn $\frac{1}{4}$ der erschienenen Delegierten dies beantragt.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmabsonderung wird als ungültige Stimme gezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, den Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der erschienenen, stimmberechtigten Delegierten.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Ehrenrates
- c) Entgegennahme der Berichte des Vereinsrates
- d) Wahl des(r) Kassenprüfers/-prüferin und seines(r)/ihres(r) Stellvertreters/-vertreterin und Entgegennahme des Kassenberichtes
- e) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- f) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit nicht die Abteilungsversammlung zuständig ist
- g) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über eine Fusion oder die Vereinsauflösung
- i) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
- ersten Vorsitzenden
 - zweiten Vorsitzenden
 - Schatzmeister/in und Stellvertreter/in
 - Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die erste(n) Vorsitzenden/Vorsitzende allein oder durch den/die zweite(n) Vorsitzenden/Vorsitzende, den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied binnen einer Frist von 6 Wochen hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden anzugezeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsrat nicht besetzt werden kann.

Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,- Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsrat bedarf.

Im übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates und des Ehrenrats, sowie die Behandlung von Anregungen der Kassenprüfung,
- b) die Prüfung und Ergänzung der jährlich aufzustellenden Haushaltspläne der Abteilungen,
- c) die Ausarbeitung eines jährlichen Haushaltsplanes der Vereinsleitung,
- d) die Berufung und Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten des Vereins einschließlich der Trainer und Übungsleiter.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



§ 15 Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Abteilungsleitern und -leiterinnen,
- den Jugendleitern und -leiterinnen.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch bis zu 2 Beisitzer/innen für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

Die Sitzungen werden durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) im Falle dessen/deren Verhinderung durch den/die zweiten Vorsitzende(n), im Falle dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsratsmitglieder anwesend ist.

Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Der Vereinsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung des Vorstands und Beratung bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins,
- b) Genehmigung der Geschäfts- und sonstigen Ordnungen im Verein,
- c) Genehmigung des Haushaltsplans der Vereinsleitung,
- d) Genehmigung der Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen,
- e) Mitwirkung bei Ehrungen gem. der Ehrenordnung.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



- (4) Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (5) Über jede Sitzung des Vereinsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Vereinsratssitzung zu genehmigen ist.

§ 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus
 - dem Sprecher/der Sprecherin,
 - dem/der stellvertretenden Sprecher/in,
 - drei Beisitzer(n)/innen.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Wählbar sind nur Mitglieder, die
 - mindestens fünf Jahre Vereinsmitglied sind,
 - mindestens 25 Jahre alt und
 - nicht Mitglieder des Vereinsrates sind.
- (3) Eine Abteilung darf nur mit einem Mitglied im Ehrenrat vertreten sein.
- (4) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher/in und eine(n) Stellvertreter/in.
Der/die Sprecher/in beruft ein und leitet die Sitzung.
- (5) Der Ehrenrat ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Sitzung einzuberufen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates aus, so ist der Vereinsrat berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung hinzu zu wählen.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



- (7) Der Ehrenrat ist zuständig für:
- a) Die Vermittlung und Entscheidung bei allen Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
 - b) Entscheidungen über Einsprüche von ausgeschlossenen oder gemäßregelten Mitgliedern.
- Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, den Entscheidungen des Ehrenrates nach zu kommen und die betreffenden Mitglieder zu verständigen.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen der Abteilungen.
- Die Prüfung hat zu erfolgen auf Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie auf Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Einnahmen und Ausgaben. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Die Prüfung ist unterschriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben.

§ 18 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsrates rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrats das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und die Finanzen im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes zu verwalten.

Für Aufgaben, die den genehmigten Haushaltspalten überschreiten, ist die Genehmigung des Vorstands erforderlich.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinzweckes halten muss.

Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

- (2) Die Auflösung von Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Vereinsrats.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Jede Abteilung wird geleitet durch den/die Abteilungsleiter/in, seinen/Ihre Stellvertreter/in, die Jugendleiter und von Mitarbeiter(n)/innen, denen feste Aufgaben übertragen werden.
- (5) Abteilungsleiter/innen, Stellvertreter/innen, Jugendleiter/innen und Mitarbeiter/innen werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Abteilungsversammlung findet jährlich einmal statt.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- a) Entlastung und Wahl der Abteilungsleitung
- b) Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Vereins
- c) Verabschiedung des vom Vorstand zu genehmigenden Haushaltspans
- d) Festsetzung der Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren gemäß § 8 Abs. 2
- e) Festsetzung der Zahl der neu aufzunehmenden Mitglieder.

Zur Beschlussfassung gemäß vorstehenden Buchstaben d) und e) ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



- (6) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung sowie deren Durchführung gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (7) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins auf entsprechendes Verlangen hin jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten.

Die Abteilungsleitung ist ihrerseits berechtigt, jederzeit Auskünfte vom Vorstand zu verlangen, soweit Belange der eigenen Abteilung betroffen sind.

§ 19 Haftung des Vereins

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung für Körperschäden bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn dies vom Vereinsrat mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wurde oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

Spielvereinigung Höhenkirchen e.V.

Satzung



Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist in der Sitzungseinladung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die Pflege und Förderung des Sports für die Allgemeinheit zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 in Höhenkirchen-Siegertsbrunn beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Zustimmung Amtsgericht München-Registergericht

Eingetragen im Vereinsregister unter Aktenzeichen VR 6645 am 10. Juni 2010.

München, den 16. Juni 2010
Amtsgericht München, Registergericht